



Gutachterliche Überprüfung der im Januar 2025 beschlossenen Satzung von DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (DITIB Nord)

I. Auftrag zur gutachterlichen Überprüfung

Zur gutachterlichen Überprüfung aufgrund eines Auftrags von Seiten des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gestellt ist die Satzung des Verbandes „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“ (DITIB Nord) vom 19.1.2025¹. Überprüft werden soll, ob die in meinem Rechtsgutachten vom 8.12.2022, ebenfalls erstattet dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, zur Frage „Sind die DITIB Nord

Besucheranschrift:

Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
D-50969 Köln
4. OG.

¹ Zum Namen des Verbandes und zum Beschlussdatum der neuen Satzung sei verwiesen auf § 1.1 der mir vom Ministerium vorgelegten neuen Satzung sowie auf § 22 dieser Satzung.

—

– Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., die SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ) und der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverband Religionsgemeinschaften, die die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an mögliche Vertragspartner des Landes Schleswig-Holstein sowie an Kooperationspartner für die Erteilung von Religionsunterricht erfüllen?“ (im Folgenden stets: Rechtsgutachten vom 8.12.2022) geäußerten Bedenken bezüglich der DITIB Nord durch die Satzungsänderung vom 19.1.2025 ausgeräumt sind. Besonderes Augenmerk soll dabei den Regelungen in § 14 und § 17 der neuen Satzung der DITIB Nord gelten.

—

Die Begutachtung erfolgt in Abstimmung mit einer religionswissenschaftlichen Untersuchung, die der Gutachter Prof. Dr. Christoph Bochinger vornimmt. Auf sie wird bereits hier Bezug genommen.

II. Ausgangspunkt:

In meinem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 kam ich bezüglich der DITIB Nord zu folgendem Ergebnis:

DITIB Nord stellt im Rechtssinne eine Religionsgemeinschaft dar, die auch geeignet erscheint, als Kooperationspartner des Landes Schleswig-Holstein beim Aufbau und bei der Weiterführung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG zu dienen. Die zur Bestimmung der religionsgemeinschaftlichen Grundsätze für den Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG erforderliche Selbstbestimmung sollte allerdings aufgrund der dachverbandlichen Struktur der DITIB, die mit einer engen Verbindung des DITIB-Bundesverbandes zur türkischen Religionsbehörde Diyanet einhergeht, gestärkt werden. Das kann, so schlug ich in meinem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 vor, in mehrerer Hinsicht geschehen:

1. Zur Kommission für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach § 21 Abs. 5 der Satzung der DITIB Nord vom 6.10.2013 (die ich für das Rechtsgutachten 2022 zugrunde gelegt habe) hatte ich angemerkt:

a) Die in § 21 Abs. 5 der Satzung der DITIB Nord vorgesehene Kommission für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen sollte eine Satzung (die ggf. als „Ordnung“ bezeichnet werden kann) für ihre nähere Arbeit an der Bestimmung der Grundsätze für den Religionsunterricht i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG erhalten.

b) Die Unabhängigkeit der Kommission für den Religionsunterricht vom Religiösen Beirat der DITIB Nord könnte gestärkt werden, indem § 21 Abs. 5 der Satzung ergänzt wird um eine Formulierung wie die folgende: „Der Religiöse Beirat ist dieser Kommission gegenüber nicht weisungsbefugt; die Arbeit der Kommission, insbesondere soweit sie die Inhalte des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen betrifft, unterliegt nicht der Bewertung oder Beschlussfassung durch den Religiösen Beirat.“

c) Weiterhin, so habe ich 2022 ausgeführt, könnte die Zusammensetzung der Kommission satzungsrechtlich etwas anders vorgezeichnet werden als bisher, um auswärtige Einflüsse auszuschließen. Die bereits vorhandene Bestimmung in § 21 Abs. 5 der Satzung der DITIB Nord, dass ihr „keine Amtsträger eines Staates“ angehören dürfen, könnte geändert werden in: „keine Amtsträger eines ausländischen Staates“ (um inländischen Sachverstand von Wissenschaftlern oder erfahrenen Religionslehrern nicht auszuschließen). Zudem sollte ergänzt werden, dass der Kommission auch „keine Angestellte des DITIB-Bundesverbandes“ angehören dürfen.

2. Mit Blick auf den Religiösen Beirat der DITIB Nord habe ich 2022 angeregt, der Religiöse Beirat der DITIB Nord solle in seiner (satzungsrechtlich vorgezeichneten) Zusammensetzung in der Weise geändert werden, dass in ihm türkische Staatsbedienstete nicht mehr in der Mehrheit vertreten sind.

3. Im Hinblick auf die Wahlen zum Vorstand der DITIB Nord habe ich in dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 angeregt, sie sollten satzungsrechtlich so gestaltet sein, dass nicht nur der Aufsichtsrat der DITIB Nord (also der Vorstand des Bundesverbandes der DITIB) die Kandidaten bestimmt, sondern dass neben einer empfehlenden Liste des Aufsichtsrates auch andere Gremien, vor allem aber die Delegierten der Gemeinden Kandidaten für die Vorstandswahl bestimmen können.

— 4. Schließlich hatte ich mich auf die aus der Türkei von der Religionsbehörde Diyanet entsandten Imame für die örtlichen Moscheen bezogen und angeregt, die DITIB Nord in ihrem Bestreben zu unterstützen, dieses religiöse Personal durch in Deutschland ausgebildete und hier sozialisierte Imame zu ersetzen. Das könne aber, so habe ich betont, schon aus finanziellen Gründen nur als ein Ziel formuliert werden, das langfristig verfolgt werden müsse. Einer Eignung der DITIB Nord zur Kooperation mit dem Land bei der Einrichtung und Durchführung von Religionsunterricht stehe
— die Praxis der Beschäftigung von Imamen in den Moscheen schon deshalb nicht entgegen, weil sie nicht als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig werden sollten.

III. Das neue Satzungsrecht der DITIB Nord:

Zu 1.: Kommission für den Religionsunterricht

Die Vorschrift über die Kommission für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen befand sich in dem früheren Satzungsrecht in § 21. Nunmehr findet sie sich in § 18 der Satzung vom 19.1.2025.

— a) Ich hatte angeregt, dass die Kommission für den Religionsunterricht eine eigene Satzung (ggf. als „Ordnung“ bezeichnet) erhalten solle, um sie dadurch in ihrer nach dem früheren Satzungsrecht in § 21 Abs. 5 bereits vorgesehenen Unabhängigkeit noch weiter zu stärken. Ob eine entsprechende Satzung für die Kommission ergangen ist, in der das Verfahren ihrer Arbeit zur Bestimmung der Inhalte des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen näher ausgeformt und dabei die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt worden ist, kann ich nicht erkennen. In dem neuen Satzungsrecht ist (in § 18 Abs. 6) wie bereits in der alten Satzung (§ 21 — Abs. 4) lediglich eine Ordnung für den Religiösen Beirat vorgesehen. Das schließt eine Satzung/Ordnung für die Kommission nicht aus, schreibt sie aber eben auch nicht vor. Ich kann daher nicht ausschließen, dass meine Empfehlung aus dem Rechtsgutachten von 2022 von der DITIB Nord ignoriert worden ist.

b) Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kommission für den Religionsunterricht (früher in § 21 Abs. 5, jetzt in § 18 Abs. 7 der Satzung von DITIB Nord vorgesehen) hatte ich, wie oben näher umschrieben, eine ergänzende Klarstellung im Satzungstext angeregt. In der neuen Satzung sehe ich eine Bestimmung wie die vorgeschlagene („Der Religiöse Beirat ist dieser Kommission gegenüber nicht weisungsbefugt; die Arbeit der Kommission, insbesondere soweit sie die Inhalte des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen betrifft, unterliegt nicht der Bewertung oder Beschlussfassung durch den Religiösen Beirat.“) nicht. Meine Anregung aus dem

Rechtsgutachten vom 8.12.2022 ist von der DITIB Nord im Zuge der Satzungsüberarbeitung und -änderung somit nicht aufgegriffen worden.

c) Den Vorschlag, die Zusammensetzung der Kommission satzungsrechtlich so zu ändern, dass auswärtige Einflüsse stärker ausgeschlossen werden, hat die DITIB Nord ersichtlich aufgegriffen. An die Stelle der früheren Regelung, die besagte, dass „keine Amtsträger eines Staates“ der Kommission angehören dürfen (§ 21 Abs. 5 der Satzung von 2013), hat sie eine neue Formulierung gewählt, die lautet, dass die Mitglieder der Kommission „keine ausländischen Amtsträger“ sein dürfen (§ 18 Abs. 7 der Satzung v. 19.1.2025 a.E.). Damit hat DITIB Nord meine Anregung ungenau umgesetzt. Ich hatte – auch auf entsprechende Hinweise des Gutachters Bochinger – die Formulierung „keine Amtsträger eines ausländischen Staates“ vorgeschlagen. Das erlaubt im Gegensatz zum Ausschluss „ausländischer Amtsträger“, dass in die Kommission in Deutschland beschäftigte Fachleute mit ausländischer Staatsangehörigkeit berufen werden können. Mit der Formulierung, die die DITIB Nord nun gewählt hat, schneidet man sich diese Möglichkeit ab. Zuzugestehen ist gleichwohl, dass DITIB Nord sich mit der Satzungsänderung um eine gewisse Distanzierung von ausländischen Einflüssen auf die Inhalte eines zu erarbeitenden bekenntnisorientierten Religionsunterrichts im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG bemüht hat.

Den weiteren Vorschlag, dass man im Zuge einer Satzungsänderung auch Bedienstete des DITIB-Bundesverbandes von der Mitarbeit in der Kommission ausschließen möge (Rechtsgutachten vom 8.12.2022, S. 124 f.) hat der Landesverband DITIB Nord ersichtlich nicht aufgegriffen. So bleiben Einflüsse aus dem Ausland, die vermittelt über den Bundesverband in die Kommission hineingetragen werden, möglich.

Zu 2.: Einfluss türkischer Staatsbediensteter im Religiösen Beirat

Meinen Vorschlag, den Religiösen Beirat in seiner Zusammensetzung so umzugestalten, dass türkische Staatsbedienstete nicht mehr die Mehrheit bilden, wohl aber mit ihrem Sachverstand dem Gremium (im Rahmen einer Minderheitenposition) weiter zur Verfügung stehen können (Rechtsgutachten vom 8.12.2022, S. 125 f.), hat DITIB Nord nicht aufgegriffen. Vielmehr werden die Mitglieder des Religiösen Beirates und ihre Anzahl nach wie vor vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes bestimmt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung von DITIB Nord v. 6.10.2013 bzw. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung von DITIB Nord v. 19.1.2025). Die im Jahre 2024 neugefasste Satzung des DITIB-Bundesverbandes („Satzung des Vereins Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion [DITIB] Köln“ v. 3.3.2024) sieht wie schon die Satzung des DITIB-Bundesverbandes von 2021, die ich für mein Rechtsgutachten vom 8.12.2022 zugrunde legen musste, vor, dass die Religionsbeiräte der Landesreligionsgemeinschaften vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 der Satzung des DITIB-Bundesverbandes v. 3.3.2024). Auch die Kompetenz des Religiösen Beirates der DITIB Nord, gegen Entscheidungen des Landesvorstands sowie der Fachgruppen mit theologischer Begründung Einspruch zu erheben, besteht im neuen Satzungsrecht der DITIB Nord vom 19.1.2025 fort (in § 18 Abs. 5 dieser Satzung; zuvor: § 21 Abs. 3 der Satzung der DITIB Nord v. 6.10.2013). In meinem Rechtsgutachten v. 8.12.2022 (dort S. 125 f.) und früheren Begutachtungen beziehe ich mich auf Gutachten aus der Feder Bochingers und Rohes, ebd. Fn. 410, sowie meine Ausführungen in dem Ergänzenden Rechtsgutachten zur Eigenschaft des DITIB-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, der Schura Rheinland-Pfalz, des Verbandes der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) und des Ahmadiyyaa Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverbandes als Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG vom 13.8.2018, S. 34. An den früher geäußerten Bedenken gegen die Zusammensetzung des Religiösen Beirates der DITIB Nord, seiner Kompetenzen

und damit der Möglichkeit von Einflüssen durch den Bundesverband der DITIB und mittelbar auch der Religionsbehörde Diyanet hat sich mit der Neufassung der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025 nichts geändert. Die DITIB Nord hat meine Anregung aus dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 (S. 125 f.) nicht aufgegriffen und umgesetzt.

Zu 3.: Vorstandswahlen der DITIB Nord:

a) Umsetzung des Vorschlags im Rechtsgutachten vom 8.12.2022

— Mit Blick auf die Vorstandswahlen in der DITIB Nord habe ich in meinem Rechtsgutachten v. 8.12.2022, wie unter II. bereits ausgeführt, vorgeschlagen, dass das Vorschlagsrecht nicht auf den Aufsichtsrat der DITIB Nord beschränkt bleibt, sondern auf andere Gremien und die Delegierten der Gemeinden ausgedehnt wird. Der Aufsichtsrat der DITIB Nord besteht auch nach ihrem neuen Satzungsrecht aus dem Vorstand des DITIB-Bundesverbandes (§ 17 Abs. 1 der Satzung der DITIB Nord v. 19.1.2025).

— Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich durch die neue Satzung nicht geändert. Der Vorstand der DITIB Nord besteht nach wie vor aus elf Personen, von denen acht von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind (§ 14 Abs. 1 und 3 der Satzung v. 19.1.2025; § 14 Abs. 1 der Satzung v. 6.10.2013). Die Vorschrift über Wahlvorschläge ist für die neue Fassung der Satzung geändert worden; nunmehr können Wahlvorschläge nicht mehr nur vom Aufsichtsrat eingereicht werden, sondern auch von den Vorständen der Gemeinden und dem Vorstand der DITIB Nord (§ 14 Abs. 4 der Satzung v. 19.1.2025). Dadurch ist meinem Petitum aus dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 (dort S. 127 f.) formal Rechnung getragen worden. In dieser Hinsicht scheint die Selbstbestimmung der DITIB Nord gestärkt worden zu sein.

— Diese Stärkung wird aber bei näherer Betrachtung dadurch relativiert, wenn nicht entwertet, dass sich der Aufsichtsrat nach einer neu eingefügten Vorschrift in § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025 das Recht vorbehält, einzelnen Personen die Kandidatur zu verwehren. Damit müssen insbesondere diejenigen Personen gemeint sein, die nach der Neureglung in § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Satzung vom 19.1.2025 nicht vom Aufsichtsrat, sondern vom Landesvorstand und aus den Gemeinden vorgeschlagen worden sind. Da das in der neuen Vorschrift des § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung vom 19.1.2025 vorgesehene Widerspruchsrecht des Aufsichtsrates nicht an materielle Voraussetzungen geknüpft ist, führt es im Ergebnis dazu, dass letztlich doch wieder allein der Aufsichtsrat darüber entscheidet, wer zur Wahl des Landesvorstandes zugelassen wird und wer nicht. Es mag in der Praxis auf eine Art von Notrecht hinauslaufen oder jedenfalls so bezweckt worden sein, im Satzungsrecht und damit den vereinsrechtlichen Regeln entsprechend sind die Wahlvorschläge aus dem Landesvorstand und den Gemeinden durch das Widerspruchsrecht des Aufsichtsrates weitgehend entwertet. Die Neuregelung zu den Wahlvorschlägen stellt bereits danach keinen durchgreifenden Zugewinn dar.

— Weiterhin darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Aufsichtsrat nach dem Ausscheiden eines Mitglieds im Vorstand der DITIB Nord nach § 14 Abs. 6 der Satzung v. 19.1.2025 dem Landesvorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger empfiehlt. Ob dies bedeutet, dass der Landesvorstand zustimmen muss, wird nicht gesagt. Weiter heißt es aber in § 14 Abs. 6 der neuen Satzung, dass „anschließend“ der Aufsichtsrat das ausscheidende Landesvorstandsmitglied „ersetzt“. Die Formulierung der Satzung ist an dieser Stelle sprachlich unscharf, wenn es dort heißt: „Der Aufsichtsrat ernennt und ersetzt das ausscheidende Landesvorstandsmitglied anschließend für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode.“ (§ 14 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der DITIB Nord v. 19.1.2025) Gemeint dürfte sein, dass der Aufsichtsrat zunächst

ein neues Vorstandsmitglied ernennt und dadurch das ausscheidende Mitglied des Vorstandes der DITIB Nord ersetzt. In jedem Falle hat der Aufsichtsrat und so eben der Bundesverband der DITIB (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der DITIB Nord v. 19.1.2025) mit der Regelung in § 14 Abs. 6 des neuen Satzungsrechts der DITIB Nord ein weiteres Instrument in der Hand, um auf die Zusammensetzung des Vorstands der DITIB Nord Einfluss zu nehmen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 6 der Satzung der DITIB Nord v. 19.1.2025 fand sich in im Kern gleicher Weise bereits in § 14 Abs. 2 der Satzung der DITIB Nord v. 6.10.2013. Dort war allerdings die Einschränkung vorgesehen, dass das neue Mitglied des Vorstands der DITIB Nord aus dem Kreis der der Mitgliederversammlung zuvor zur Wahl des Vorstands empfohlenen Kandidaten auszuwählen sei. Durch die Streichung dieser einschränkenden Voraussetzung ist – aus welchen Gründen auch immer die Streichung vorgenommen sein mag – im Ergebnis die Position des Aufsichtsrates bei der Ersetzung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes der DITIB Nord noch gestärkt worden.

Diese Befugnis des Aufsichtsrates zur Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes der DITIB Nord mag bei isolierter Betrachtung durchaus zweckmäßig und sinnvoll erscheinen, da so beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der DITIB Nord der Aufwand einer Mitgliederversammlung vermieden werden kann. Das ändert aber zum Einen nichts an der für den Aufsichtsrat vorgesehenen Befugnis, auf den Vorstand der DITIB Nord auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Einfluss zu nehmen – ggf. sogar im Hinblick auf mehrere Mitglieder des Vorstands der DITIB Nord. Zum Anderen muss die Befugnis des Aufsichtsrates nach § 14 Abs. 6 der neuen Satzung im Zusammenhang mit den weiteren Kompetenzen des Aufsichtsrates und auch des Religiösen Beirates gesehen werden, die in der Summe die Selbstbestimmung der DITIB Nord als Religionsgemeinschaft schwächen. In dieser Hinsicht sollte DITIB Nord das Gesamtkonzept der Satzung noch einmal überarbeiten.

Hinzukommt, dass in die Mitgliederversammlung nach dem neuen Satzungsrecht (§ 8 Abs. 2 der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025) die im Tätigkeitsbereich der DITIB Nord hauptamtlich tätigen Religionsbeauftragten der Gemeinden für die Dauer ihres Amtes als Mitglieder der DITIB Nord aufgenommen werden. Im vorherigen Satzungsrecht (§ 8 Abs. 2 der Satzung der DITIB Nord vom 6.10.2013) war lediglich vorgesehen, dass die Religionsbeauftragten für die Dauer ihres Amtes als Mitglieder der Gemeinschaft aufgenommen werden *können*. Durch die Neuregelung haben die hauptamtlichen Religionsbeauftragten, die nach § 12 Abs. 2 der neuen Satzung vom 19.1.2025 der Mitgliederversammlung angehören, ein größeres Gewicht erhalten. Sie müssen dort von Rechts wegen nicht mehr als Externe betrachtet werden, die nur aufgrund einer eigenen Bestimmung des Satzungsrechts in der Mitgliederversammlung mitsprechen und mitstimmen können. Sie sind nach neuem Satzungsrecht reguläre Mitglieder, die, da sie nicht eigens aus den Gemeinden zu delegieren sind, von Amts wegen der Mitgliederversammlung angehören. Soweit sie in den Diensten der türkischen Religionsbehörde Diyanet stehen, kann diese über die Religionsbeauftragten ihren Einfluss in der Mitgliederversammlung – auch und gerade bei der Wahl des Vorstands – geltend machen. Das wird noch dadurch verstärkt, dass nach dem neuen Satzungsrecht der Religiöse Beirat die Tätigkeit der hauptamtlichen sowie der ehrenamtlichen Religionsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden überwacht (§ 18 Abs. 3 der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025). Zur Zusammensetzung des Religiösen Beirates unter dem Einfluss des DITIB-Bundesverbandes verweise ich auf meine Ausführungen oben III. 2. Auch durch die Religionsbeauftragten und den Einfluss des DITIB-Bundesverbandes auf sie kann somit die Selbstbestimmung des Landesverbandes DITIB Nord jedenfalls nach den satzungsrechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit (die hier in Abgrenzung zu einer möglicherweise abweichenden oder jedenfalls weniger weitreichenden Praxis zu begutachten sind – dazu oben I.) beeinträchtigt werden.

b) Schwächung des Vorstands der DITIB Nord durch eine Neuregelung an anderer Stelle

Zudem ist die Vorschrift über den Vorstand der DITIB Nord in weiterer Hinsicht geändert worden. Das zeigt sich namentlich in der neuen Regelung über den Aufsichtsrat in § 17 der Satzung vom 19.1.2025. Hier ist nun – anders als in der vorherigen Satzung vom 6.10.2013 (dort § 19) – vorgesehen, dass der Aufsichtsrat oder von ihm beauftragte Personen berechtigt sind, die Geschäftsführung der Organe der Landesreligionsgemeinschaft und die Ausführung ihrer Beschlüsse jederzeit und uneingeschränkt zu prüfen. Hierzu können sie, so heißt es nun in § 17 Abs. 3 der Satzung der DITIB Nord v. 19.1.2025, jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen Einblick in alle Unterlagen der Landesreligionsgemeinschaft nehmen. Mit der sich daran anschließenden Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 3 der neuen Satzung v. 19.1.2025 („Beschlüsse des Aufsichtsrates sind verbindlich.“) wird vorausgesetzt, dass der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand der DITIB Nord ein Weisungsrecht hat, dem der Vorstand Folge zu leisten hat. Schließlich sieht Satz 4 des neu gefassten § 17 der Satzung der DITIB Nord vor, dass dann, wenn der Aufsichtsrat auf einen Hinweis eines Mitglieds oder einer anderen Person tätig wird, die Anonymität des Hinweisgebers zu wahren hat. Das kann geradezu als Aufforderung zu anonymen Hinweisen, ja Denunziationen des Vorstands der DITIB Nord verstanden werden. Dies wie auch die Verbindlichkeit von Weisungen des Aufsichtsrates an den Vorstand der DITIB Nord zeigt, dass dieses für die DITIB Nord zentrale Organ (das, wie ich in dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022, S. 126, ausgeführt habe, für die Erledigung des operativen Geschäfts, insbesondere die Vertretung der DITIB Nord nach außen, eine vereinsrechtlich besonders hervorgehobene Stellung hat) nach der neuen Satzung vom 19.1.2025 in weit stärkerem Maße als nach dem Satzungsrecht von 2013 der Kontrolle durch den Aufsichtsrat und damit durch den Bundesverband der DITIB unterworfen ist.

Schon diese Vorschriften in § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 3 der Satzung v. 19.1.2025 mit der Befugnis des Aufsichtsrates, die Vorstandsbeschlüsse jederzeit und uneingeschränkt zu überprüfen, und zur Verbindlichkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrates weiten die Befugnisse des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand der DITIB Nord in ganz erheblichem Maße aus. Das wird noch dadurch verstärkt, dass der Aufsichtsrat durch § 17 Abs. 4 der Satzung v. 19.1.2025 das Recht erhalten hat, eine Neuwahl des Vorstands der DITIB Nord anzuordnen, wenn er, der Aufsichtsrat, bei einer Prüfung feststellt, „dass der Landesvorstand gegen die Satzung der Landesreligionsgemeinschaft, die in der Präambel definierten Werte oder den in dieser Satzung festgelegten Zweck der Landesreligionsgemeinschaft entgegenhandelt“. In der Präambel finden sich wortreiche Umschreibungen islamischer Glaubensinhalte, des Verhältnisses der Menschen zu Gott sowie die Maßgeblichkeit der hanafitischen Lehre für die Entscheidungsfindung bei der Auslegung der Glaubensgrundlagen (Präambel der Satzung v. 19.1.2025, Abs. 4), die aber im darauffolgenden Satz ein Stück weit relativiert wird, wenn es dort heißt, dass auch andere sunnitische Rechtschulen als gleichberechtigt und gültig anerkannt würden. Im fünften Absatz der Präambel zur Satzung vom 19.1.2025 beteuert die Gemeinschaft, dass sie sich der Unantastbarkeit der Menschenwürde, den Menschenrechten, der Gleichberechtigung aller Menschen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet wisse und sich zum Grundgesetz sowie zu den Verfassungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein bekenne. Schon diese an verfassungsrechtliche Grundlagen anknüpfenden Formulierungen beziehen sich auf rechtliche Vorgaben, die einerseits selbst für Verfassungsjuristen in Einzelfällen nicht immer leicht zu konkretisieren sind (das gilt namentlich für die Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG) und andererseits in Teilen so umfassend und weit gefasst sind (freiheitlich-demokratische Grundordnung, Grundgesetz, Landesverfassungen als Orientierungspunkte), dass sie durchaus eine Grundlage bieten können, um

mit der Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 der Satzung v. 19.1.2025 – theoretisch – zumindest nahezu jedes gewünschte Ergebnis tragen zu können. Hinzukommt, dass die juristische Reichweite der genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Anwendung im Privatrechtsverhältnis, um die es mit Blick auf § 17 Abs. 4 der Satzung v. 19.1.2025 geht, ihrerseits mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Die damit adressierte sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ist in verschiedenen jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zwar ausgedehnt worden (vgl. insbesondere die sog. Stadionverbotsentscheidung: BVerfG, Beschluss v. 11.04.2018 - 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267 [280 Rn. 32]).
— Dadurch ist aber die konkrete Geltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in dem an sich durch Privatautonomie und Vereinsfreiheit gekennzeichneten gesellschaftlichen Rechtsraum nicht vereinfacht, sondern verkompliziert worden. Denn derzeit kann auch ein Verfassungsrechtsexperte kaum zuverlässig voraussagen, ob das Bundesverfassungsgericht – und ihm folgend jedes einzelne Fachgericht in Deutschland – im Entscheidungs-
— falle eine unmittelbare Anwendung des betreffenden Grundrechts, etwa des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG, vornehmen wird oder dem (etwas komplizierteren, aber im Privatrechtsverhältnis sachgerechten) Institut der nur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte verhaftet bliebe. Mitunter führt dieses Problem zu Diskussionen, die selbst innerhalb des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer einhelligen Lösung geführt werden können (so etwa BVerfG, Beschluss vom 11.12.2024 – 1 BvR 1109/21, 1 BvR 1422/23, NJW 2025, 1323 [1329 Rn. 142 ff.] mit abweichendem Sondervotum des Richters Wolff, ebd. S. 1342 f.).

Sind somit bereits die verfassungsrechtlich radizierten Bezugsgrößen des § 17 Abs. 4 der Satzung v. 19.1.2025 in ihrer konkreten Anwendung mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet, so gilt dies umso mehr mit Blick auf die theologischen und islamrechtlichen Maßstäbe, die die Präambel der neuen Satzung in Bezug nimmt. Das wird noch dadurch verschärft, dass nach § 4 Abs. 1 der neuen Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025 die

Landesreligionsgemeinschaft (also die DITIB Nord) sich nach der Satzung und den Gemeinschaftsprinzipien der DITIB (also des DITIB-Bundesverbandes) richtet. Zwar werden im Folgenden „Grundprinzipien des Islams“ (§ 4 Abs. 1 der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025) wie Gerechtigkeit, Güte, Anständigkeit, Liebe, Respekt, Toleranz, gegenseitige Hilfe und Solidarität genannt. Doch sind dies für konkrete Fragestellungen ebenso schwer fassbare, hochabstrakte Vorgaben wie die von der DITIB Nord nach § 4 Abs. 1 der neuen Satzung v. 19.1.2025 a.E. abgelehnte „Zwietracht und Ungerechtigkeit“.

— Dass die DITIB Nord religiös und theologisch konnotierte Formulierungen in ihrer Präambel und auch im weiteren Text der Satzung verwendet, steht ihr aus juristischer Sicht uneingeschränkt zu. Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, dass die Formulierungen der Präambel als solche keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken auslösen. Im Gegenteil: Die DITIB Nord ist als Organisations- und Ausdrucksform kollektiver wie korporativer Religionsfreiheit insoweit unter den Schutz der grundrechtlichen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gestellt. Soweit sie darüber hinaus, wie dies in meinem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 im Ergebnis festgehalten wird, als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes eingestuft wird, kann sie sich für die nähere Ausgestaltung ihrer rechtlichen Grundlagen auch auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV berufen. Die Formulierung ihrer Satzung und deren Ausgestaltung im Detail bleibt ihr also selbst überlassen und genießt verfassungsrechtlich einen sehr weitgehenden Schutz. Doch betreffen die hier in Rede stehenden Bedenken nicht die Formulierung der satzungsrechtlichen Präambel als solche, sondern ihre Inbezugnahme durch § 17 Abs. 4 der Satzung der DITIB Nord vom 19.1.2025 und die Frage nach der rechtlichen Selbstständigkeit der DITIB Nord und ihren Spielräumen zu selbstbestimmtem Handeln. Soweit nach § 17 Abs. 4 der neuen Satzung der Vorstand der DITIB Nord in ein sehr

weitgehendes, auch weil inhaltlich an kaum näher eingrenzbares Voraussetzungen geknüpftes Abhängigkeitsverhältnis zum Aufsichtsrat der Gemeinschaft, somit zum DITIB-Bundesverband, gestellt worden ist, ist die religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmung der DITIB Nord nicht mehr in gleichem Maße gewährleistet, wie dies nach der früheren Satzung vom 6.10.2013 der Fall war. Zwar sind die Wahlen des Vorstands der DITIB Nord auf eine breitere Grundlage gestellt worden (s. dazu bereits o. III. 3. a). Doch ist der so gewählte Vorstand in weit geringerem Maße selbstbestimmt handlungsfähig, als dies nach dem vorherigen Satzungsrecht der Fall war.

Festzuhalten bleibt, dass meine Anregung in dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022, was die Wahlen zum Vorstand der DITIB Nord angeht, formal aufgegriffen und umgesetzt worden ist. Zugleich aber ist die rechtliche Stellung des Vorstands der DITIB Nord im Verhältnis zum DITIB-Bundesverband so stark geschwächt worden, dass die rechtlichen Änderungen, die Wahl des Vorstands, aber auch seine Arbeit betreffend, keinen Zugewinn an verbandlicher Selbstbestimmung auf Seiten der DITIB Nord bedeuten. Es ist im Gegenteil zu einer Verminderung der Selbstständigkeit des Vorstandes der DITIB Nord im Verhältnis zum DITIB-Bundesverband gekommen und damit zu einer potenziell geringeren Selbstbestimmung der DITIB Nord insgesamt. Die Schwächung des zentralen, für die Vertretung der DITIB Nord nach außen rechtlich maßgeblichen Organs geht bei alleiniger Betrachtung des neuen Satzungsrechts – also unter Außerachtlassung einer möglicherweise großzügiger verlaufenden Praxis – so weit, dass ich sogar meine Einschätzung aus dem Rechtsgutachten vom 8.12.2022, bei DITIB Nord handele es sich um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes, die geeignet sei, Kooperationspartner des Landes Schleswig-Holstein beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 3 GG zu sein, zumindest nicht uneingeschränkt aufrechterhalten kann. Die Frage bedürfte näherer und erneut ganz sorgfältiger

tiger Prüfung, die im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vollständig geleistet werden kann. Festgehalten werden kann aber, dass die Anwendung des neuen Satzungsrechts theoretisch, also – wie erneut betont werden soll – allein mit Blick auf die satzungsrechtlichen Rechtsgrundlagen, geeignet erscheint, die Selbstbestimmung der DITIB Nord gegenüber Dritten und damit auch gegenüber dem Land Schleswig-Holstein sehr weitgehend aufzuheben. Eine wirklich zuverlässige Einschätzung, die auch mit Blick auf die gelebte Praxis der fraglichen Satzungsbestimmungen vorgenommen wird, müsste nähere Untersuchungen religionswissenschaftlicher Art durch Herrn Kollegen Bochsinger einbeziehen.

Zu 4.: Imame aus der Türkei

Auch die Entwicklung zu meiner letzten Empfehlung, die ich in meinem Rechtsgutachten vom 8.12.2022 mit Blick auf die aus der Türkei nach Deutschland entsandten Imame formuliert habe (dazu näher oben II. 4.) kann zuverlässig nur auf der Grundlage religionswissenschaftlicher Recherchen und Bewertungen von Seiten des Herrn Kollegen Bochsinger beurteilt werden. Insoweit sind offenbar für die heutige Bewertung der DITIB Nord als kooperationsfähige und -bereite Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes Entwicklungen zu konstatieren, die möglicherweise in die richtige Richtung weisen, im Einzelnen wie auch in ihrer Gesamtwirkung auf die Selbstbestimmung der DITIB Nord als potenziell eigenständiger Religionsgemeinschaft aber nur aufgrund religionswissenschaftlicher Expertise beurteilt werden können.

IV. Ergebnis:

Festzuhalten bleibt: Meine Anregungen zur satzungsrechtlichen Grundlegung der Kommission für den Religionsunterricht (oben zu 1.) hat DITIB

Nord teilweise (allerdings nur zum kleineren Teil) umgesetzt. Meinen gutachterlichen Vorschlag, den Religiösen Beirat so umzugestalten, dass türkische Staatsbedienstete nicht mehr die Mehrheit bilden, hat DITIB Nord im neuen Satzungsrecht nicht aufgegriffen (oben zu 2.). Meine Anregungen zur Gestaltung der Vorstandswahlen hat DITIB Nord zwar formal umgesetzt, zugleich aber durch Änderung der Stellung des Vorstands der DITIB Nord im Verhältnis zum DITIB-Bundesverband so stark geschwächt, dass insgesamt ein Zugewinn an Selbstbestimmung der DITIB Nord nicht erreicht wurde (oben zu 3.).

— Insgesamt erscheint aus juristischer Sicht derzeit mit Blick auf einen möglichen Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit der DITIB Nord zumindest zweifelhaft, ob sie als Religionsgemeinschaft über die rechtlich gebotene Selbstständigkeit verfügt. Denn für einen solchen Vertrag, in dem es um die rechtliche Bewertung der DITIB Nord als Kooperationspartner für das Land Schleswig-Holstein am Maßstab dessen geht, was für die Einrichtung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG geboten ist, kommt es — darauf an, dass die Religionsgemeinschaft über eine Selbstständigkeit verfügt, die sie in den Stand setzt, die Grundsätze für den Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG als ihre eigenen zu formulieren, nicht als solche des DITIB-Bundesverbandes oder gar der türkischen Religionsbehörde Diyanet. Das aber erscheint derzeit mit Blick auf DITIB Nord (ich möchte betonen: nur im Hinblick auf DITIB Nord – jede pauschalierende Übertragung der Bedenken auf andere Landesverbände der DITIB verbieten sich) nicht hinreichend gewährleistet.



Köln, den 20.4.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel